



Mitteilungsvorlage

0108/2021

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 21.09.2021 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel, 11.08.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Darstellung des Vorgangs:

I. Rechtsgrundlage

Zum 10.06.2021 traten nach einem längeren Diskussionsprozess und Gesetzgebungsverfahren die Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft (**Anlage 1 – Synopse zum KJSG**). Dies umfasst in erster Linie umfangreiche Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ergänzend in der Folge entsprechende Änderungen im KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung).

Die Änderungen des KJSG verfolgen folgende Zielsetzungen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Besserer Kinder- und Jugendschutz soll durch Aufsicht und Kontrolle in der Heimaufsicht und bei Auslandsmaßnahmen erreicht werden. Auch bei Pflegeverhältnissen werden zukünftig Schutzkonzepte benötigt. Kindertagespflegepersonen schließen künftig Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags ab wie bisher freie Träger der Jugendhilfe. Die Kooperation der Jugendhilfe mit Akteuren außerhalb der Jugendhilfe wird durch die Änderung des KKG verändert, durch künftig klarere Rückmeldungspflichten nach einer Meldung einer Kindeswohlgefährdung.

Eltern erhalten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie einen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Eigenes Einkommen müssen Jugendliche künftig in deutlich geringerem Maß als Kostenbeitrag einsetzen. Der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige wurde gestärkt und wird durch die erneute Leistungsgewährung nach Beendigung der Hilfe und die Verpflichtung zur Nachbetreuung und Beratung ergänzt.

Die Zuständigkeit für alle jungen Menschen, auch mit geistiger und körperlicher Behinderung der Jugendhilfe soll durch eine bis zum Jahr 2027 in Kraft tretende weitere Gesetzesänderung geregelt werden.

Auf dem Weg dahin ist durch das KJSG bereits geregelt,

- dass die Inklusion als Grundgedanke im SGB VIII verankert wurde,
- die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gestärkt wird,
- Betroffene ein Recht auf umfassende Beratung zu den verschiedenen Leistungen und Zuständigkeiten erhalten und
- ab dem Jahr 2024 ist die Einführung von Verfahrenslotsen, die die Betroffenen beraten und begleiten vorgesehen.

Die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien in der Jugendhilfe wird gestärkt. Hierzu wurden Ombudsstellen eingeführt und die Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen in Einrichtungen und Pflegefamilien erweitert. Formen der Selbstvertretung wurden im Gesetz berücksichtigt und Kinder und Jugendliche haben einen uneingeschränkten Beratungsanspruch ohne Kenntnis ihrer Eltern erhalten.

II. Auswirkungen

Alleine im SGB VIII bringt das KJSG 69 Änderungen an verschiedensten Stellen mit sich. Da lange unklar war, ob das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch beschlossen wird, ist die fachliche Diskussion zur konkreten Umsetzung etwas zeitlich verspätet. So finden z.B. die Fortbildungen zum KJSG beim KVJS erst ab September 2021 statt.

Die erweiterten Rechtsansprüche für Betroffene wie z.B.

- die Ansprüche auf Hilfe für junge Volljährige,
- der erweiterte Beratungsanspruch bezüglich Jugendhilfeleistungen
- inklusive nun auch bezüglich Leistungen anderer (Reha)-Leistungsträger,
- die Veränderungen im Kinderschutz wie die Schutzkonzepte in Pflegefamilien und
- die deutlich erweiterten Aufgaben zur Einbeziehung der Herkunftsfamilie erhöhen den Aufwand und führen zu höheren Personalbedarfen.

Die Änderungen bei den Kostenbeiträgen führt zu Einnahmereduzierungen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Kommunen sollen in einem Evaluationsprozess noch geklärt werden.

Insgesamt bringt das Gesetz viele unterschiedliche Veränderungen, die ihren Ursprung in verschiedenen fachlichen und politischen Diskussionen der letzten Jahre haben. Die größte Veränderung ist die hin zu einer inklusiven Jugendhilfe, die für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung zuständig sein wird. Hierzu ist allerdings eine weitere gesetzliche Neuregelung nötig, die erst noch bis (spätestens) 2027 erfolgen muss.

Die Reform des Kostenbeitrags wurde bereits im Jugendamt umgesetzt. Die Hilfe für junge Volljährige wird gerade auf Veränderungsbedarfe hin überprüft. Über die weitere Umsetzung und die damit verbundenen Auswirkungen wird im Jugendhilfeausschuss weiterhin informiert.

Anlage 1 zu 0108-2021